

die Entscheidung vom Spiritismus; die einschlägigen philosophischen Beweise sind ihm offenbar unbekannt. Gleichfalls wird der psychophysische Parallelismus verworfen, wenn auch M. in seiner etwas skeptischen Art über den wahren Sinn von Substanz oder Kausalität nicht ganz sicher zu sein behauptet.

In dem sehr reichen Schriftenverzeichnis ist mir unverständlich, daß im Verzeichnis der allgemeinen Lehrbücher von Brentano bis Ziehen diejenigen der neueren katholischen Psychologen (Hagemann, Geyser, Fröbes, Lindworsky) nicht eingereiht sind, sondern sie unter eigener Überschrift „Den neuscholastischen Standpunkt vertreten“ gesondert aufgeführt werden. Diese Sonderung muß auf den unkundigen Leser den Eindruck machen, daß es sich da um eine minderwertige Sorte von Psychologen handelt. Und doch steht M. selbst in seinen philosophischen Ansichten dem neuscholastischen Standpunkt wesentlich näher als z. B. einem Ebbinghaus, der Parallelist ist und die Seelensubstanz verwirft. Dazu kommt ein zweiter sachlicher Irrtum: von den hier genannten Werken behandeln nur zwei, Hagemann und Geyser, die philosophische Psychologie. Fröbes und Lindworsky verzichten in diesen Werken grundsätzlich auf die philosophischen Fragen und behandeln die rein experimentelle Psychologie völlig neutral, wie schon längst experimentelle Physik allgemein neutral behandelt wird, unabhängig von philosophischen Folgerungen. Die Einordnung dieser Werke unter die Neuscholastik ist also verfehlt.

Allgemein bevorzugt das Buch, wie es übrigens die Vorrede ausdrücklich angibt, das Theoretische, Philosophische, die Leitgedanken, Betrachtungsweisen, Methoden; dagegen sind die experimentellen Ergebnisse nur sehr kurz dargestellt. Wer das letztere sucht, wird deshalb aus dem Buch wenig Nutzen ziehen; um so größeren, wer neben den Darstellungen der experimentellen Psychologie eine andere sucht, die gerade die philosophischen Zusammenhänge vertieft.

J. Fröbes S. J.

Larenz, K., *Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart*. 2. Aufl. 8^o (X u. 175 S.) Berlin 1935, Junker u. Dünnhaupt. M 4.50.

In 1. Aufl. war die L.sche Darstellung der Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart 1931 in den „Philosophischen Forschungsberichten“ erschienen (vgl. Schol 7 [1932] 159 f.). Die vorliegende 2. Aufl. ist über diesen Rahmen hinausgewachsen. Sie umfaßt neben der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Richtungen der Rechtsphilosophie seit 1900 eine ausführliche Darstellung des gegenwärtigen Ringens um die „Metaphysik des konkreten Geistes“ und des völkischen Staatsgedankens und einen 2. Teil über „die philosophischen Grundlagen der neuen deutschen Rechtswissenschaft“. L.'s eigenes Denken bestimmt sich als objektiver Idealismus, in dem für die Erfassung des Rechts- und Staatsgedankens der Begriff des „Volksgeistes“ grundlegend ist. Als Ziel seines Neuhegelianismus stellt er fest: „Wenn wir an Hegel anknüpfen, ist es uns nicht um die Richtigkeit einzelner Lehren, sondern um konkretes Denken, um substantielle Dialektik zu tun . . . Was Hegel geleistet hat, muß unsere Zeit in ihrer Weise neu leisten“ (129).

Das Buch bietet eine reiche Übersicht über die Entwicklung der Rechtsphilosophie der letzten Jahrzehnte und kommt über das bloße Berichten hinaus zu einer ständigen Auseinandersetzung,

die oft die wesentlichen Momente sicher hervorhebt. In der Darstellung der „Naturrechtsphilosophie“ ist der Versuch des Verständnisses anerkennenswert. L. scheidet klar das religiös-ethische Naturrecht von dem der Aufklärung und erkennt es als heute noch gegenwartsmächtig an (82). Seine Kritik zeigt auch hier mitunter vorhandene Schwächen auf. Katholische Philosophie ist an das Denken der Zeit gebunden in der philosophischen Erfassung ihres Erbgutes; das kann zwar — um an die Unterscheidung anzuknüpfen, die L. in der Einleitung benutzt — das philosophische „Selbstverständnis“ beeinträchtigen, aber nicht die Weltanschauung und das „Weltverständnis“ innerlich wandeln.

In der Kritik, die L. an verschiedenen Stellen vorbringt, finden sich aber auch eigenartige Fehltritte. Die Ablehnung der Sterilisation Minderwertiger rechnet er zu „liberalen“ Anschauungen (83). Und wenn er die Lehre von einem „natürlichen Recht auf Koalitions- und Streikfreiheit“ als „naive Verallgemeinerungen zeitbedingter Anschauungen der Weimarer Epoche“ bezeichnet (152), ist man schon versucht, das schmückende Beiwort „naiv“, wenn es einmal gebraucht werden soll, seiner Auffassung von dieser Lehre zu geben. L. lehnt das Naturrecht überhaupt ab: es bleibt für ihn etwas „Abstrakt-Allgemeines und daher Inhalt-leeres“ (154). Was er aber vorbringt, um dieses Urteil zu rechtfertigen, zeigt wieder, daß er kein volles Verständnis dessen erreicht hat, was unter dem Naturrecht eigentlich verstanden sein will. So soll die Tatsache, daß Tötung im Kriege, in Notwehr oder in Strafvollziehung kein Mord ist, die Abstraktheit der Naturrechtslehre von der Verwerflichkeit des Mordes beweisen. Und ebenso soll der Zweikampf mit dem sich in ihm offenbarenden „konkreten“ Ehrbegriff eine Widerlegung „abstrakter Normierung“ sein. L. weist ausdrücklich den Gedanken ab, der „Volkgeist“ sei durch Überzeitliches normiert; er trage seine Norm in sich (163). Der Gedanke der „Norm-in-sich“ deutet sicher auf eine richtige Erkenntnis; auch das wahrhaft begriffene Naturrecht ist keine abstrakte Normierung, die von außen an die „schöpferische Substanz“ herangebracht wird, keine bloße „Normvorstellung“, die im Gegensatz stände zu der Wirklichkeit einer „konkreten Ordnung“ (167). So allerdings faßt L. das Naturrecht auf; und für ihn bleibt überhaupt die katholische Lehre in einem vielfältigen Dualismus stecken (86).

In der Rechtsphilosophie, wie sie L. entwickelt, sind wahre Einsichten angelegt, die ihrem Gehalte nach über die jetzige Gestalt seines Philosophierens hinausführen könnten. Jetzt hat diese Philosophie des Volksgestes kein Verhältnis zu vielen wesentlichen Problemen, um die sich katholische Philosophie — auch durch den Begriff des Naturrechts — bemüht. Und gerade diese Probleme tragen die Möglichkeit zu einem wahrhaft „konkreten“ Denken in sich.

A. Hartmann S. J.